



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

01. September 2013

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. ANGABEN FÜR DIE GESELLSCHAFT

1.1 Firma, Zentralanschrift und Zulassungen der Gesellschaft

a) Angaben:

Firma der Gesellschaft: Dustrade Zrt.

Die Gesellschaft verfügt über Betriebsstätten bzw. Niederlassungen an verschiedenen Orten Ungarns.

Angaben für die Zentralverwaltung der Gesellschaft:

Adresse: 2400 Dunaújváros, Papírgyári út 49.

Handelsregister-Nr.: 07-10-001178

Steuer-Nr.: 11451479-4-07

Gruppensteuer-Nr.: 17780797-5-07

Gemeinschaftssteuer-Nr.: HU17780797

Rufnummer: (25) 586-902

Fax-Nr.: (25) 586-900

E-Mail-Adresse: dutrade@dutrade.hu

Homepage: www.dustrade.hu

b) Zertifikate:

Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems gemäß Norm MSZ EN ISO 9001:2009;
Zertifizierungsurkunde FECD 1709/12 gültig bis 11.12.2015.

Zertifizierung des Umweltmanagementsystems gemäß Norm MSZ EN ISO 14001:2005;
Zertifizierungsurkunde FECD 1710/12 gültig bis 11.12.2015.

Zertifizierung des Managementsystems für Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit gemäß Norm MSZ 28001:2008 (BS OHSAS 18001:2007);
Zertifizierungsurkunde FECD 1711/12 gültig bis 11.12.2015.

2. GENERELLE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Soweit zwischen der Gesellschaft und dem Anforderer, Besteller, Käufer des Angebotes oder einem mit der Gesellschaft in Geschäftskontakt tretenden anderen Partner (nachfolgend **Partner** genannt) (nachfolgend alle zusammen **Parteien** genannt) nicht anders vereinbart ist, werden die von der Gesellschaft an die Partner zu erbringenden Leistungen¹ sowie die Rechte und Pflichten der Parteien durch vorliegende² Bedingungen (nachfolgend: **AVB** genannt) geregelt, es sei denn, dass von den

¹ Begriffsbestimmungen für Leistungen sind Punkt 3.1 zu entnehmen.

² Unter Berücksichtigung von Punkt 2.2.

Parteien hierzu etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Eine von den AVB abweichende und durch einen Vertreter der Gesellschaft unterzeichnete Vereinbarung ist grundsätzlich nur rechtsgültig, wenn die jeweils geltenden Regeln für Firmenfertigung und Zeichnungsrechte restlos eingehalten werden.

Die Gesellschaft ermöglicht dem Partner (den Partnern), die vorliegende AVB in vollem Umfang erkennen zu können. In ihrem auf Anfrage des Partners abgegebenen Preisangebot weist die Gesellschaft dem Partner auf diese Erkennungsmöglichkeit der AVB hin. Ebenfalls wird vom Gesellschaft dem Partner darauf hingewiesen, dass die AVB durch Zukommenlassen des Auftrags an die Gesellschaft als von dem Partner akzeptiert gilt.

- 2.2 Liegt keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien vor, so sind die AVB je nach Bestellung und Erfüllung des Partners (z.B. Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen) entsprechend den jeweiligen abweichenden Erfüllungsbedingungen sinngemäß anzuwenden.
- 2.3 Für eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und ihren Partnern sind die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils geltenden AVB maßgebend. Die geltenden AVB der Gesellschaft sind aus dem jeweiligen Homepage der Gesellschaft (www.dutrade.hu) ersichtlich. Die AVB sind bis zu ihrer Rückgängigmachung durch die Gesellschaft gültig.
- 2.4 Vereinbarungsentwürfe der Partner, deren Inhalt dem der vorliegenden AVB entgegengesetzt ist, werden von der Gesellschaft für die Vereinbarung der Parteien nicht als maßgebend angesehen. Die AVB der Gesellschaft bleiben auch dann in Geltung, wenn von der Gesellschaft trotz abweichender Vertragsbedingungen des Partners Leistungen erbracht werden.

3. ERFÜLLUNG

- 3.1 Für die Leistungen, die von der Gesellschaft für den Partner erbracht werden (z.B. Quer- und Längstrennen), sowie für den Handel von durch die Gesellschaft jeweils vertriebenen Produkten (nachfolgend **Produkt oder Produkte** genannt), bzw. für die damit verbundenen Leistungen – z.B. Benutzung von Verladegeräten – (nachfolgend **Leistungen** genannt) sind die vorliegenden AVB maßgebend.

3.2 Angebot und Gebundenheit an den Antrag

- (a) Die Gesellschaft erstellt auf Anfrage des Partners ein Angebot mit einem Inhalt entsprechend der Anfrage, das dem Partner, nach Unterzeichnung durch einen hierzu berechtigten Mitarbeiter der Gesellschaft, zwecks Akzeptierung zugesandt wird.
- (b) Ein von der Gesellschaft für den Partner erstelltes Preisangebot hat jederzeit einen informativen Charakter, so dass die Entstehung einer Gebundenheit an den Antrag kann hierauf nicht begründet werden, sofern hierzu nicht eine ausdrückliche und schriftliche Verpflichtung seitens der Gesellschaft vorliegt.

3.3 Preise

- (a) Die von der Gesellschaft angegebenen Preise verstehen sich – ohne sonstigen Hinweis – ohne Umsatzsteuer und gelten für Produkte, die in der Betriebsstätte der Gesellschaft an den Partner übergeben werden und den Anforderungen des Auftrages gerechte „**Metallerzeugnisse**“ EN 10204 darstellen. Die „**Arten von Prüfbescheinigungen**“ enthalten die Prüfbescheinigung gemäß Normforderung. Der Verkauf der Produkte erfolgt nach den Bestimmungen des jeweils geltenden USt-Gesetzes.
- (b) Die in der Preisliste angegebenen Preise enthalten die Kosten für Prüf- und Kontrollmaßnahmen, die während oder nach der Herstellung des Produktes zur Erfüllung der in den einschlägigen Normen vorgegebenen Qualitäts- und Maßbedingungen erforderlich sind.

- (c) Sollten sich die Grundstoffkosten oder die Preise der Lieferanten während des Zeitraumes zwischen Bestellung und Erfüllung erhöhen, so ist die Gesellschaft zur angemessenen Anpassung des Produktpreises berechtigt. Bei einer Preisänderung laut vorliegenden Punktes hat die Gesellschaft die betroffenen Partner unverzüglich über die Tatsache und den Ausmaß der Preiserhöhung schriftlich in Kenntnis zu versetzen. Der betroffene Partner ist innerhalb einer peremptorischen Frist von 3 Werktagen berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Wenn vom betroffenen Partner seine Rücktrittsabsicht nicht innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bekannt gegeben wird, so ist er anschließend nicht mehr berechtigt, vom Vertrag unter Berufung auf die Preisänderung zurückzutreten.

3.4 **Bestellung und Abschluss des Liefervertrages**

- (a) Ein Liefervertrag³ zwischen Parteien gilt als abgeschlossen, wenn dieser von den Parteien schriftlich abgefasst wurde oder wenn die vom Partner per Postschreiben, Telefax oder in anderer Weise zukommen gelassene Bestellung von der Gesellschaft schriftlich bestätigt worden ist.
- (b) Zur Gültigkeit einer mündlichen Bestellung ist deren schriftliche Bestätigung durch den Partner erforderlich.

3.5 **Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Bestellung**

- (a) Die Erfüllung einer vom Partner an die Gesellschaft gemäß AVB zukommen gelassenen und von der Gesellschaft schriftlich bestätigten Bestellung erfolgt durch die Gesellschaft derart, dass sie das Produkt in der Betriebsstätte oder Niederlassung der Gesellschaft aufgrund Lieferschein an den Partner oder dessen Beauftragten übergibt. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Bedingungen für die Erfüllung im Allgemeinen durch die Bedingungen gemäß INCOTERMS 2000 geregelt. Parität für die Erfüllung: FCA.

Durch die mangelhafte Erfüllung der Vertragspflichten des Partners und dessen Beauftragten wird eine mangelhafte oder säumige Erfüllung durch die Gesellschaft ausgeschlossen und begründet eine Vertragsverletzung durch den Partner.

Der Partner oder dessen Beauftragter hat für die sichere Befestigung der Produkte auf dem Transportmittel zu sorgen.

Die Übergabe des vom Partner bestellten Produktes erfolgt durch die Gesellschaft an eine vom Partner schriftlich bestellte Person. Der Partner ist gehalten, den Namen der zur Übernahme des Produktes berechtigten Person (oder bei einem Frachtführer die Firma des Transportunternehmens) und das Kennzeichen des Transportfahrzeuges spätestens bis zur Übergabe des Produktes anzugeben (Aviso-Zusendung).

Im Rahmen des Übergabe-/Übernahmeverfahrens wird das vom Partner bestellte und von der Gesellschaft übergebene Produkt auf Stück- und Bündelzahl, unversehrte Verpackung geprüft und nach äußeren Merkmalen des Produkts von den Parteien gemeinsam kontrolliert und die erfolgte Übergabe/Übernahme durch beiderseitige Unterzeichnung des Lieferscheines bestätigt. Nach erfolgtem Übergabe-/Übernahmeverfahren werden von der Gesellschaft mengenmäßige Beanstandungen nicht mehr akzeptiert.

- (b) Die Gefahren gehen mit erfolgtem Übergabe-/Übernahmeverfahren, sprich Erstellung des Lieferscheines und Beladung des LKW-s, auf den Partner über.

³ Der Liefervertrag stellt die zwischen den Parteien in Bezug auf die Lieferung des Produktes abgeschlossene Vereinbarung dar, die bei Vorhandensein einer entsprechenden diesbezüglichen Vertragsbestimmung einen den AVB entgegengesetzten oder sie ergänzenden Inhalt aufweisen kann.

- (c) Als Grundlage für die Abrechnung zwischen den Parteien gelten die auf dem Lieferschein angegebene Mengeneinheit und Menge. Die Mengentoleranz wird von den Parteien mit Rücksicht auf die Eigenschaften des Produktes und der verwendeten Technologie in $\pm 10\%$, bezogen auf die bestellte und abgelieferte Menge, festgelegt.
- (d) Liegt hierzu keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien vor, ist die Gesellschaft berechtigt, die Bestellung nach Absprache mit dem Partner durch Teillieferungen zu erfüllen. Die Gesellschaft ist zur Verweigerung der weiteren Teilerfüllungen berechtigt, soweit der Partner seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft (einschließlich Zahlungsverbindlichkeiten) nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (e) Von der Gesellschaft an den Partner gewährte Skontos, Rabatte oder andere (Preis-)Ermäßigungen gelten grundsätzlich nur, wenn der Partner seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft vollständig und vertragsgemäß nachkommt. Bei mangelhafter Erfüllung oder Vertragsbrüchigkeit des Partner verliert er die von der Gesellschaft gewährten Begünstigungen, wobei die Gesellschaft berechtigt ist, diese auch nachträglich gegenüber dem Partner geltend zu machen.

3.6 **Verpflichtungen im Hinblick auf den Leistungstermin**

- (a) Wenn die Erfüllung durch die Gesellschaft nicht gleichzeitig mit der Bestellung erfolgt, so wird die Gesellschaft dem Partner die Erfüllung schriftlich bekannt geben. Sollte eine Erfüllung innerhalb einer Frist von acht Werktagen gerechnet nach dem von den Parteien abgestimmten Erfüllungstermin aus Verschulden des Partners nicht erfolgen können, so wird das lieferbereite Produkt von der Gesellschaft in Aufbewahrung mit Verantwortung übernommen oder nach ihrer Wahl und auf Kosten des Partners an eine vom Partner angegebene Adresse geliefert. Wird das Produkt von der Gesellschaft in Aufbewahrung mit Verantwortung gehalten, so ist sie berechtigt, den Gegenwert des Produktes sowie zusätzlich HUF 100,-- pro Tonne und Kalendertag und eine Vertragsstrafe von 1 % pro Tag bezogen auf den Warenwert in Rechnung zu stellen. Der Partner hat auch für die über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schäden der Gesellschaft aufzukommen.

3.7 **Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung**

- (a) Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, ist der Partner verpflichtet, aufgrund seiner Bestellung eine der Produktübernahme vorausgehende Zahlung entsprechend den Festlegungen in der Bestellungsbestätigung durch Banküberweisung, Bankkartenzahlung oder in Bar in der von den Parteien festgelegten und in der Bestellungsbestätigung bestätigten Währungsart im Voraus zu leisten.
- (b) Bei säumiger Überweisung durch den Partner ist dieser verpflichtet, der Gesellschaft Verzugszinsen in einer Höhe entsprechend § 301/A Abs. (2) BGB sowie, nach erfolgter Zusendung einer anwaltlichen Mahnung, Beitreibungskosten i. H. v. mindestens EUR 40,-- gemäß § 301/A Abs. (3) BGB zu zahlen. Durch die Erfüllung dieser Pflicht wird der Partner nicht von den sonstigen Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges befreit.
- (c) Für alle Transaktionskosten in Verbindung mit der Überweisung hat der Partner aufzukommen.
- (d) Für die Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von acht (8) Tagen; eine Abweichung davon bedarf der besonderen Vereinbarung der Partner.

3.8 Eigentumsvorbehalt

- (a) Die Eigentumsrechte am Produkt erwirbt der Partner mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises an die Gesellschaft, d.h. die Eigentumsrechte der Gesellschaft am Produkt bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Partner behalten.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Kaufpreis als bezahlt, wenn die Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft, bzw. die Leistung anderer Forderungen zur Sicherungsabdeckung des Produktes an die Gesellschaft oder die erfolgreiche Einlösung eines gezogenen Wechsels durch die Gesellschaft, erfolgt sind.

4. BEANSTANDUNG UND PRODUKTHAFTUNG

4.1 Gewährleistung

- (a) In Bezug auf das Produkt übernimmt die Gesellschaft die in der Rechtsnorm (Norm) festgelegte Gewährleistung.
- (b) Unter Beachtung der verbindlich anzuwendenden geltenden (überwiegend zum Schutz der Verbraucher vorgesehenen) gesetzlichen Bestimmungen haftet unsere Gesellschaft nicht für Schäden, die durch Mängel von klassierten Produkten verursacht worden sind.
- (c) Die Angaben für die Hersteller unserer Produkte sind in der jeweiligen Werksbescheinigung enthalten, die der Rechnung beigegeben ist.

4.2 Beanstandungen und ihre Handhabung

- (a) Entspricht die Ware nicht den vertraglich vereinbarten chemischen, mechanischen und sonstigen Eigenschaften, so hat der Partner seinen Gewährleistungsanspruch spätestens dreißig Tage nach der Erfüllung durch die Gesellschaft anzuzeigen.

Bei Mängeln, die selbst bei sorgfältigster Kontrolle nicht innerhalb von 30 Tagen festzustellen sind, können Gewährleistungsansprüche innerhalb von 3 Monaten angemeldet werden.

- (b) Als Anmeldung einer Beanstandung gilt die Zusendung der Anmeldung der Gesellschaft per Telefax, E-Mail (reklamacio@dutrade.hu) oder Postschreiben. Als Datum der Inempfangnahme der Reklamation durch die Gesellschaft gilt bei Telefax und E-Mail der Tag der Empfangsbestätigung und bei Postzustellung der Tag der Inempfangnahme.

Die Form der Anmeldung ist ungebunden, sie hat jedoch in jedem Einzelfall den Grund für die Anspruchsanmeldung, die Angabe der genauen Menge und die von Dustrade Zrt vergebene ID-Nr. zu enthalten. Der Partner ist verpflichtet, der Gesellschaft die entsprechenden Beweise (w. z. B. Fotodokumentation, Muster, Gutachten) zur Verfügung zu stellen.

- (c) Die Prüfung der vom Partner der Gesellschaft zukommen gelassenen Mängelrüge obliegt der Gesellschaft. Die Prüfung einer gemäß Punkt (b) dieses Absatzes angemeldeten Mängelrüge wird von der Gesellschaft innerhalb von 5 [fünf] Werktagen nach Reklamationseingang unter Einbeziehung des Lieferanten begonnen, worüber der Partner schriftlich informiert wird. Nach erfolgter Prüfung erhält der Partner von der Gesellschaft schriftliche Information über die Regulierung zugesandt.
- (d) Für Qualität, Ausführung, Maße und Gewicht sind die in der Bestellungsbestätigung spezifizierten Normen und Bedingungen maßgebend. Im Hinblick auf Gewicht stellt der von der Gesellschaft ausgestellte Lieferschein die Grundlage für die endgültige Abrechnung dar.

- (e) Um die Rechtmäßigkeit der Reklamation zu beurteilen ist die Gesellschaft berechtigt, das durch die Reklamation betroffene Produkt durch ihre Vertreter vor Ort prüfen zu lassen. Bis zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Reklamation darf der Partner ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht einseitig über das Produkt weder im Hinblick auf dessen physikalischen Zustand noch hinsichtlich der rechtlichen Lage verfügen. Sollte der Partner dieser Bedingung nicht Genüge leisten, so erlischt jedweder Gewährleistungsanspruch des Partners.
- (f) Zur Substanzerhaltung des Produktes ist der Partner verpflichtet, das Produkt für die Dauer der Reklamationsprüfungen an einem geeigneten Ort in geeigneter Weise separat zu lagern.
- (g) Die Verwendung beanstandeter Produktvorräte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft.

4.3 **Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss**

(a) Haftungsbegrenzung

Die Gesellschaft tut alles Mögliche für die Einhaltung des Liefertermins, jedoch ist sie aus technologischen Gründen in der Grundstoffherstellung berechtigt, den angegebenen Liefertermin beim Auftreten von Gründen außerhalb ihres Einflussbereiches zu ändern.

Sollte die Gesellschaft auch den abgeänderten Liefertermin versäumen, so ist der Partner berechtigt, vom Vertrag in Bezug auf den nichterfüllten Teil einseitig in Schriftform zurückzutreten.

- (b) Unter Berufung auf mangelhafte und/oder säumige Erfüllung kann der Partner keinen Ersatz für seine Indirektschäden und den entgangenen Gewinn fordern. Als Indirektschaden gelten alle Schäden, von deren Auftreten die Gesellschaft auch bei Anwendung der ihr zumutbaren Sorgfalt keine Kenntnis haben konnte.
- (c) Der Partner ist nicht berechtigt, seinen Gewährleistungsanspruch ohne Zustimmung der Gesellschaft gegen den Kaufpreis aufzurechnen. Zu einer Begleichung durch Aufrechnung ist auch der Herabsetzungsbetrag von den Parteien zu vereinbaren. Durch die Beanstandung des abgelieferten Produktes oder eines Teiles davon ist der Partner nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder zur Zurückweisung der Abnahme und Bezahlung von anderen Lieferposten (Produkt) berechtigt.
- (d) Im Falle eines zurückbehaltenen oder nichtbezahlten Kaufpreises liegt die Haftung nicht bei der Gesellschaft:
 - (i) Erfüllung von Anforderungen, die nicht im Gesetz, in der Norm oder im Vertrag festgelegt sind.
 - (ii) Bestimmungswidrige oder vom Normalfall abweichende Verwendung des Produktes. Bei der Verwendung des Produktes für Sonderzwecke, die von der Gesellschaft nicht freigegeben worden sind, übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Der Partner hat im Weiteren die von der Gesellschaft erhaltenen Informationen mit den Mindestanforderungen im Gesetz (Norm) zu vergleichen und bei Abweichungen mit der Gesellschaft Rücksprache zu führen.
 - (iii) In Bezug auf die Qualität eines Produktes, das durch den Partner bereits verwendet, bearbeitet oder nicht ordnungsgemäß bzw. in einem Zustand gelagert wurde, der von demselben zum Zeitpunkt der Lieferung abweicht.

5. RÜCKTRITT VON DER ERFÜLLUNG

- 5.1 Bei Eintritt der nachfolgend festgelegten Ereignisse ist die Gesellschaft ohne Leistung eines unrechtmäßigen Schadenersatzes und bei Geltendmachung ihrer rechtmäßigen Schadenersatzansprüche berechtigt, von einem Einzelliefervertrag einseitig zurückzutreten oder die Erfüllung je nach Umständen nach eigenem Ermessen einzustellen.
- (a) Als Ereignisse höherer Gewalt⁴ gelten unter anderem jedoch nicht ausschließlich: Naturgewalten, Krieg, Mobilmachung, Blockade, Export- und Importeinschränkungen und Importverbote, Betriebspause oder andere unvorhersehbare Umstände, die auch mit der zumutbaren Sorgfalt nicht abzuwenden sind und die Erfüllung des Vertrages verhindern. Die Parteien sind verpflichtet, einander über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu versetzen.
 - (b) Als negative Änderungen in der Liquiditätssituation des Partner gelten unter anderem jedoch nicht ausschließlich: Zahlungsunfähigkeit, Einleitung des Konkurs- oder Liquidationsverfahrens.
 - (c) Falls Änderungen der Gesellschaftsform oder in den Firmenangaben des Partners nicht innerhalb von 3 Tagen nach deren Eintritt der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden.
 - (d) Falls der Transportmittel nicht gemäß den Bestimmungen in Punkt 3.5 vom Partner bereitgestellt wird.
 - (e) Wenn der Partner in einen über 8 Tage hinausgehenden Übernahmeverzug im Sinne Punkt 3.6 geraten ist.
- 5.2 Bei einem Übernahmeverzug über 30 (dreißig) Tage des Partners ist die Gesellschaft für den Fall ihres Rücktritts vom Vertrag berechtigt, eine Vertragsstrafe entsprechend 20 % des Brutto-Produktwertes wegen Nichterfüllung des Vertrages zu berechnen.
- 5.3 Sollte der Partner die Übernahme und die Zahlung verweigern, so hat er für alle Kosten, Aufwendungen in Verbindung mit dem jeweiligen Geschäft (z. B. Grundstoffe, Waren, Einkaufsmaterialien, Hilfsstoffe usw.) aufzukommen.

6. GEHEIMHALTUNG

Als Geschäftsgeheimnisse gelten alle Sachverhalte, Informationen, Lösungsmethoden oder Angaben in Verbindung mit diesem Vertrag, an deren Geheimhaltung gerechtfertigte Interessen des Bestellers verknüpft sind und für deren Geheimhaltung vom Besteller die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

Die Parteien sind verpflichtet, die Ihnen in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung zur Kenntnis gelangten Angaben und Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen diese – mit Ausnahme der in den Rechtsnormen vorgesehenen Fällen – nicht für Dritte zugänglich machen, es sei denn, dass der jeweils andere Partei hierzu ihre schriftliche Zustimmung im Voraus erteilt hat.

Bei Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses hat der Partner für die zugefügten Direkt- und Indirektschäden aufzukommen.

7. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Punkte dieser AVB unwirksam werden, so soll die Gültigkeit der Übrigen Punkte der AVB hiervon nicht berührt werden.

⁴ Beim Eintritt eines Falles höherer Gewalt ist auch der Partner zum Rücktritt von der Vereinbarung der Parteien berechtigt.

8. BEILEGUNG VON RECHTSTREITEN:

Für allfällige Streitfragen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben können, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dunaújvárosi Járásbíróság bzw. des Gerichtshofes Székesfehérvári Törvényszék als vereinbart, wobei dies von den Parteien hiermit als Gerichtsstandvereinbarung anerkannt wird.

9. ANZUWENDENDENES RECHT, AUSLEGUNG

Für die in diesen *Allgemeinen Vertragsbedingungen* nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des ungarischen BGB und anderer Rechtsnormen maßgebend.

Diese AVB wurde in ungarischer, englischer und deutscher Sprache verfasst. Bei abweichender Auslegung ist der Wortlaut der ungarischen Fassung maßgeblich anzuwenden.

10. INKRAFTTRETEN

Vorliegende AVB ist ab 01. September 2013 wirksam.

Dunaújváros, den 01. September 2013

FÜR DUTRADE ZRT.



Iván Kroó
Direktor